

# Der Handelsgärtner

## Abonnementspreis

bei direktem Bezug vom Verlag:  
für Deutschland, Oesterreich  
und Luxemburg M. 5.—, für das  
Ausland M. 8.—, durch die Post  
oder den Buchhandel M. 20.—  
pro Kalenderjahr.  
Ausgabe jeden Freitag.

## Handelszeitung für den deutschen Gartenbau

Begründet von Otto Thalacker. — Verlag: Thalacker & Schwarz, Leipzig, Weststr. 58.

## Inserate

30 Pfennige für die vier-  
gespaltene Nonpareille-Zeile,  
auf dem Umschlag 40 Pfennige,  
im Reklameteil M. 1.— für  
die zweigespaltene 105 mm  
breite Petit-Zeile.

Das Abonnement gilt fortlaufend u. kann nur durch Abbestellung 14 Tage vor Jahresschluß aufgehoben werden.

### Beachtenswerte Artikel

in vorliegender Nummer:

Vom neuen Niederländischen Zolltarif.

Abtreiben von Blumenzwiebeln.

Wiederholte Ablehnung des Antrages, Aufnahme von frischem Spargel (mit zeitlicher Beschränkung) in den Spezialtarif für bestimmte Eilgüter in der ständigen Tarifkommission der deutschen Eisenbahnen.

Die Orchideen-Ausstellung zu Hamburg am 4. und 5. November 1912 im Logenhaus. Berliner Herbstausstellungen. 3. Die Orchideenschau im Herrenhaus vom 8.—10. November 1912.

Die englische Gartenbaugesellschaft und ihre Geschichte. V. (Schluß)

Kernobstunterlagen.

Einiges über die Anzucht der Blumenzwiebeln.

Berichte über die Geschäftslage der Baumschulen im Herbst 1911 und Frühjahr 1912. IX. (Schluß.)

Die Geschäftslage der deutschen Gärtnerei im Oktober 1912. II. (Schluß.)

Rechtspflege, Vereine und Versammlungen usw.

### Vom neuen Niederländischen Zolltarif.

Die niederländische Tarifkommission hat vor kurzem den Bericht über die von ihr gepflogenen, sehr ausgedehnten und, wie jeder unbefangene Beurteiler zugeben muß, gründlichen Verhandlungen über den neuen Zolltarifentwurf in einer umfangreichen Druckschrift von 294 Seiten nebst 8 Beilagen der Öffentlichkeit übergeben. Die darin vorgesehenen Aenderungen, sowohl in den Zollsätzen, als auch im Tariftext sind, so weit wir ersehen konnten, nicht sehr erheblich und namentlich der Gartenbau wird von ihnen so gut wie nicht berührt. Eine Aenderung grundsätzlicher Natur ist in den für ihn in Betracht kommenden Positionen überhaupt nicht vorhanden. Der Gesamtcharakter des Tarifes ist derselbe geblieben. Das Tarifschema ist im wesentlichen beibehalten worden, so daß auch die einzelnen Nummern des Tarifs fast ausnahmslos mit denjenigen des bisherigen Entwurfs übereinstimmen. Insbesondere kann man wohl sagen, daß der gemäßigte schutzzöllnerische Charakter im ganzen keine Abschwächung erfahren hat, sondern eher das Gegenteil! Man kann bei aufmerksamer Betrachtung des ganzen Entwurfes deutlich beobachten, wie die mit der Tarifreform verfolgten schutzzöllnerischen Absichten, die in der Begründung zum ursprünglichen Entwurf hinter den fiskalischen und sozialpolitischen Zwecken versteckt wurden, im Laufe der Tarifberatungen immer mehr in den Vordergrund getreten sind, gerade so, wie dies bei der Handels- und Wirtschaftsreform im Jahre 1879 ergangen ist, die ihre Entstehung ebenfalls wesentlich fiskalischen Gründen verdankte. Bezeichnender Weise erstrecken sich die verhältnismäßig wenig zahlreichen Zollermäßigungen, welche die Zollkommission vorschlägt und die wohl nur der außerordentlich geschickten Agitation der niederländischen wirtschaftlichen Verbände, besonders auch der großen Handelskammern von Rotterdam und Amsterdam, zu verdanken sind, fast ausschließlich auf Nahrungs- und Genußmittel. Dagegen sind zahlreiche Fabrikate, darunter solche, welche für den deutschen Export sehr wichtig sind, erheblich höher belastet worden. Es gewinnt daher den Anschein, als ob die freundschaftlichen Vorstellungen des Auslandes, darunter in erster Linie auch Deutschlands, und das von diesem der niederländischen Regierung unterbreitete Material an Wünschen und Beschwerden seltsamer Weise doch recht wenig gefruchtet haben.

Der deutsche Gartenbau hat bekanntlich unter der Einfuhr von Pflanzen, vor allem aber von Gemüsen erheblich zu leiden, denn die Holländer, die viel günstigere Produktionsbe-

dingungen haben, überschwemmen den deutschen Markt mit ihren Gemüsen zu so billigen Preisen, daß man oft schon von Schleuderpreisen reden kann, die der deutsche Gemüsezüchter nicht mitmachen kann. Er ist durch keinen Zollschutz gegen diese Ueberflutung des deutschen Marktes mit den billigen holländischen Gemüsen gesichert, weil der Zoll auf Gemüse, wie er jetzt eingeführt ist, überhaupt keinen Schutz gegen die unheilvolle Auslandskonkurrenz gewährt. Das ist ja oft genug schon ausgeführt und der Regierung unterbreitet worden, ohne daß es bisher zu einer Aenderung gekommen wäre. Wenn nun auf der anderen Seite Holland durch einen erhöhten Zoll auch unsere Ausfuhr an wichtigen Fabrikaten schützt, so sollte man meinen, es wäre eigentlich der Moment gekommen, wo man Repressalien ergreifen und den deutschen Gartenbau gegen die Zufuhr der holländischen Erzeugnisse gebührend schützen sollte.

Hinsichtlich der allgemeinen Bestimmungen des Tarifgesetzes ist es eine erhebliche Verbesserung, daß bei allen nach dem Gewicht zollpflichtigen Waren allgemein das Reingewicht der Verzollung zugrunde gelegt werden soll und nicht, wie nach dem ursprünglichen Entwurf das Rohgewicht für alle Waren, deren Zoll nicht mehr als 3 Gulden pro 100 kg beträgt. Das würde eine nicht unbedeutende Erhöhung eines großen Teiles des Zollniveaus vermittelt der Taravorschriften bedeutet haben. Ferner soll von der Verpackung der Waren, wenn sie nicht besonders wertvoll ist, im allgemeinen kein Zoll erhoben werden. Daß Deutschland seitens der Niederlande eine Berücksichtigung seiner Wünsche nach dem Gefragten fordern darf, geht auch schon aus der amtlichen Handelsstatistik hervor, nach welcher sich unsere Gesamtausfuhr nach den Niederlanden im vergangenen Jahre auf 532 Millionen und die Einfuhr von dort auf 298 Millionen Mark belief. Das ist ein so hervorragender Umsatz im Handelsverkehr, daß unsere westlichen Nachbarn alle Ursache haben, die bestehende Handelsfreundschaft gesichert zu sehen.

Ob der Entwurf zum Gesetz erhoben werden wird, steht vorläufig noch nicht fest. Man ist jedoch in eingeweihten Kreisen der Meinung, daß er im großen ganzen Annahme finden und voraussichtlich schon im Frühjahr 1913 in Kraft treten wird, obwohl sich auch in Holland selbst Stimmen erhoben haben, welche gegen die Neuerungen desselben sind. Wie die Entscheidung übrigens auch ausfallen mag, für den Gartenbauhandel bringt der Entwurf keine Abänderungen, die zu Besorgnissen Anlaß geben könnte.

### Abtreiben von Blumenzwiebeln.

Urteil des Sächsischen Oberlandesgerichts.

Bearbeitet von Rechtsanwalt Dr. Felix Walther -Leipzig.

(Nachdruck, auch im Auszug, verboten.)

Ein Vertrag auf Abtreiben von Blumenzwiebeln stellt eine Geschäftsbesorgung im Sinne von § 675 des BGB. dar und erlischt deshalb mit Konkurseröffnung, wenn der Gemeinschuldner der Auftraggeber ist und der Auftrag sich nicht auf das zur Konkursmasse gehörige Vermögen bezieht (§ 23 der Konkursordnung). Der Beklagte hatte sich dem Gärtner G. gegenüber verpflichtet, etwa 250000 Stück Blumenzwiebeln verschiedener Sorten gegen eine Vergütung von 4 oder 5 M. für 1000 Stück sachgemäß abzutreiben, d. h. einzusetzen und zum Blühen zu bringen. Zum Vermögen G.'s wurde bald darnach der Konkurs